

Die Antworten der Justizministerien auf das Schreiben des Netzwerks Sozialrecht vom 01. November 2019 im Überblick

Zusammengestellt von **Bertold Brücher** | Mai 2020

Absender/Datum	Gemeinsames Juristisches Prüfungsamt der Länder Berlin und Brandenburg, vom 26. Nov. 2019	Niedersächsisches Justizministerium – Landesjustizprüfungsamt, vom 05. Dez. 2019	Schleswig-Holstein, Ministerium für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung, vom 07. Jan. 2020	Baden-Württemberg, Der Minister der Justiz und für Europa, vom 13. Feb. 2020
Zur Methodik	»Die Gründe, aus denen der Koordinierungsausschuss für die Juristenausbildung vor dem Hintergrund der angestrebten Begrenzung und Vereinfachung des Pflichtstoffkatalogs eine Aufnahme des Sozialrechts in denselben abgelehnt hat, sind Ihnen bekannt.«		»Wesentliches Ziel der aktuellen Reform der Juristenausbildung ist die Verbesserung und Sicherung der Qualität der juristischen Ausbildung durch eine Annäherung der juristischen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen der Länder. Der Pflichtstoff soll daher im Interesse einer Begrenzung und Vereinfachung der teils verästelten gesetzlichen Grundlagen bewertet und harmonisiert werden, mit dem Ziel, Methodik und Systematik der juristischen Denkweise zu vermitteln, die es ermöglicht, sich in jedes Rechtsgebiet einzuarbeiten und es zu durchdringen. [...] Für ein exemplarisches Lernen in Bezug auf andere Rechtsgebiete eignet es (das Sozialrecht – Einfügg. BB) sich daher nur eingeschränkt.«	»Wesentliches Ziel der in den letzten Jahren angestoßenen Reform der Juristenausbildung ist die Verbesserung und Sicherung der Qualität der juristischen Ausbildung durch eine Annäherung der juristischen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen der einzelnen Länder. Dabei wurde empfohlen, den Pflichtstoffkatalog im Interesse einer Begrenzung und Vereinfachung der teils verästelten gesetzlichen Grundlagen zu harmonisieren. Baden-Württemberg hat als eines der ersten Länder die vom Koordinierungsausschuss ausgearbeiteten Empfehlungen zum Pflichtstoffkatalog im Rahmen des Neuerlasses der Verordnung des Justizministeriums über die Ausbildung und Prüfung der Juristinnen und Juristen (JAPrO) im vergangenen Jahr in die landesrechtliche Regelung umgesetzt. Für die Auswahl des Pflichtstoffs war insbesondere die Konzentration auf solche Stoffgebiete maßgebend, die in besonderer Weise zum exemplarischen und/oder methodischen Lehren und Lernen geeignet sind.«

Zur Stärkung des Sozialrechts in der Ausbildung (Studium und Referendariat)

»Mit der Fragestellung, wie darüber hinaus eine Stärkung des Sozialrechts in der juristischen Ausbildung gewährleistet werden kann, wird sich allerdings der Koordinierungsausschuss voraussichtlich in seiner nächsten Sitzung im Januar 2020 befassen.«

»Im Hinblick auf den Beschluss der Gesundheitsministerkonferenz aus dem Juni 2019, mit dem die Justizministerkonferenz gebeten wurde, die Aufnahme des Sozialrechts in den Pflichtstoffkatalog sowie weitere Maßnahmen zur Stärkung des Sozialrechts im universitären Schwerpunktbereich zu prüfen, wird sich nach meiner Einschätzung der Koordinierungsausschuss in seiner Sitzung am 23. und 24. Januar 2020 in Stuttgart erneut mit diesem Thema eingehend befassen. Ich gehe davon aus, dass dort eine gemeinsame inhaltliche Antwort auf Ihr Anliegen, das dem der Gesundheitsminister-Konferenz entspricht, erarbeitet werden wird.«

»Mit der Frage, wie darüber hinaus eine Stärkung des Sozialrechts in der juristischen Ausbildung gewährleistet werden könnte, wird sich zukünftig auch der für die juristische Ausbildung zuständige Ausschuss der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister zur Koordination der Juristenausbildung (Koordinierungsausschuss) befassen.«

»Das Sozialrecht gehörte auch bislang in keinem Land zum Pflichtstoffkatalog in der staatlichen Pflichtfachprüfung oder der Zweiten juristischen Staatsprüfung. Es wird bundesweit aber an zahlreichen Fakultäten im universitären Schwerpunktbereich gelehrt. Für Baden-Württemberg lässt sich sagen, dass bis auf die wirtschaftsrechtlich ausgerichtete Fakultät in Mannheim alle vier weiteren juristischen Fakultäten einen Schwerpunktbereich im Sozialrecht anbieten.«

Wie mit dem Sozialrecht im Schwerpunkt umgegangen wird

»Darüber hinaus ist es im Schwerpunktbereichsstudium und unter Umständen in bestimmten Wahlfachprüfungen in der zweiten juristischen Staatsprüfung möglich, sich im Sozialrecht zu qualifizieren. Außerdem kann das Sozialrecht insoweit zum Gegenstand einer staatlichen Abschlussprüfung gemacht werden, als damit lediglich Verständnis und Arbeitsmethode geprüft werden sollen.«

»In Baden-Württemberg besteht darüber hinaus auch im juristischen Vorbereitungsdienst die Möglichkeit, das Rechtsgebiet ›soziale Sicherung‹ als Schwerpunkt zu wählen. Der Zuschnitt des Schwerpunktbereichs ›soziale Sicherung‹ wurde zuletzt im Rahmen des Neuerlasses der JAPrO auf Vorschlag der Sozialgerichtsbarkeit modifiziert, um der gewandelten Bedeutung der einzelnen Rechtsgebiete im Sozialrecht Rechnung zu tragen.«